

95. Zu den Begriffen „Angelegenheiten des Staates“ und „Gefährdung des öffentlichen Friedens“ bei dem Vergehen des Kanzelmißbrauchs.

I. Straffenat. Urtr. v. 1. Juni 1937 g. S. 1 D 174/36.

I. Landgericht Rottweil.

Aus den Gründen:

Soweit die Ausführungen der Strafkammer Stellung zu den einzelnen Rechtsbegriffen nehmen, die im § 130a StGB. enthalten sind, ist dazu folgendes zu bemerken.

Nicht zu bemängeln ist, daß das Gericht den Begriff der „staatlichen Angelegenheiten“ i. S. des § 130a StGB. weit gefaßt hat. Schon nach der früheren Rechtsprechung (RGSt. Bd. 27 S. 430) wurden unter den „Angelegenheiten des Staates“ i. S. dieser gesetzlichen Bestimmung „alle Angelegenheiten im weitesten Sinne verstanden, die den Staat als solchen angehen, alle Angelegenheiten, bei denen es sich um seine Rechte und Pflichten, seine Interessen und Aufgaben handelt, die — wie die Privatangelegenheiten durch die Gesetze des Privatrechtes — durch diejenigen des öffentlichen Rechtes geordnet und gestaltet werden“. Inzwischen ist durch die geschichtliche Wendung zum nationalsozialistischen Staate der Bereich des staatlichen Lebens nicht eingeschränkt, sondern erweitert worden. Alles, was zum Beispiel über den Begriffsinhalt von Blut, Boden und Rasse sowie über ihre Wirkungen und Anforderungen für das Leben der Gesamtheit und des einzelnen ernsthaft öffentlich vortragen oder gelehrt wird, geht in der Regel die nationalsozialistische Bewegung und daher auch den nationalsozialistischen Staat an, den sie trägt. Zu den Angelegenheiten des Staates in dem hier erörterten Sinne gehören auch die Ordnung des Pressewesens sowie der Einfluß auf die Verbreitung insbesondere der Presse, die das Volk im nationalsozialistischen Geiste aufklären und schulen will. Ferner können Angelegenheiten, mit denen sich der Staat bisher noch nicht befaßt hat, die also in diesem engeren Sinne noch keine staatlichen Angelegenheiten sind, i. S. des § 130a StGB. von dem Prediger oder dem Vortragenden in den Kreis der „Angelegenheiten des Staates“ hereingezogen werden; das kann

dadurch geschehen, daß sie der Sprecher zum Staate in Beziehung bringt, etwa durch eine Behauptung, der Staat habe gegenüber dieser oder jener Angelegenheit eine bestimmte Stellung oder Wirkungsweise. Andererseits ist es aber auch möglich, daß ein Geistlicher beispielsweise seiner Gemeinde den Gottesbegriff erläutert und hierbei im Gegensatz zum Gottesbegriff auch von Blut und Boden oder Rasse spricht, ohne dabei irgendwie staatliche Angelegenheiten zu erörtern. Es kommt immer auf Art und Inhalt der Rede im Einzelfall an.

Die Prüfung der Frage, ob ein Geistlicher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise gesprochen habe, darf nicht von einer engen Auslegung des Begriffes der „Gefährdung des öffentlichen Friedens“ ausgehen. Im Schrifttum ist bisweilen unternommen worden, diesen Begriff einschränkend auszulegen. Manche wollen eine Gefährdung des öffentlichen Friedens nur unter der Voraussetzung anerkennen, daß das Gefühl der öffentlichen Sicherheit in seinem Bestande gefährdet werde, das unter dem Schutze der sicheren Rechtspflege eines machtvollen Staates bei allen Staatsangehörigen vorhanden zu sein pflegt; andere wollen als eine Gefährdung des öffentlichen Friedens nur ansehen, daß der Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit durch die Gefahr der Entstehung von Unruhen oder von Angriffen auf die Rechte anderer bedroht wird. Demgegenüber hat die Rechtsprechung schon früh den richtigen Standpunkt eingenommen, daß sowohl das eine als auch das andere i. S. des § 130a — ebenso auch i. S. des § 130 — StGB. genüge, „den öffentlichen Frieden zu gefährden“ (RGSt. Bd. 15 S. 117, Bd. 18 S. 314, Bd. 34 S. 268, RGUrt. v. 6. Februar 1928 2 D 927/27 = JW. 1928 S. 2218 Nr. 15), und daß zum Tatbestande der strafbaren Handlung auch schon das Herbeiführen einer entfernten Gefahr hinreichen könne (RGSt. Bd. 15 S. 118; vgl. zu beiden Fragen auch das RGUrt. v. 20. Oktober 1936 1 D 350/36 = JW. 1937 S. 699 Nr. 13).

Andererseits betrifft aber die Gefährdung, die der § 130a StGB. mit Strafe bedroht, nur den öffentlichen Rechtsfrieden, also nicht auch den Zustand des Gewissens der einzelnen. Eine packende Predigt oder eine andere öffentliche Aussprache über weltanschauliche oder religiöse Fragen kann die Gewissen der Hörer bis in den tiefsten Grund aufrühren und in große sittliche oder religiöse Erregung oder Unruhe bringen; solche Erscheinungen geistigen Kampfes der Welt-

anschauungen oder religiösen Bekenntnisse, der nach aller geschichtlichen Erfahrung gerade der deutschen Volksseele immer ein Bedürfnis war, brauchen aber den öffentlichen Rechtsfrieden nicht zu stören oder in eine auch nur entfernte Gefahr zu bringen. Daher könnte ein Rechtsirrtum vorliegen, wenn der Tatbestand des § 130a StGB. im vorliegenden Falle schon darin gefunden werden sollte, daß ein „innerer Widerspruch mindestens eines Teiles der Zuhörer“ bestanden habe oder daß die Zuhörer „unruhig“ geworden seien, und auch darin, daß sie davon gesprochen hätten, der Angeklagte möge solche „politischen“ Predigten unterlassen. Es kommt darauf an, ob und inwiefern der Angeklagte durch seine Predigten den Bestand des Staates oder seiner Macht oder seiner Ordnungen oder aber das öffentliche Vertrauen auf diesen Bestand in Gefahr gebracht hat. In dieser Richtung hat das LG. keine ausreichenden Feststellungen getroffen.

Soweit sich der Angeklagte in seiner zweiten Predigt gegen die Gedanken Alfred Rosenbergs oder der Deutschen Glaubensbewegung gewendet haben sollte, würde sich das keineswegs ohne weiteres auch gegen den nationalsozialistischen Staat gerichtet haben. Denn dieser Staat setzt sich nicht einseitig für die Gedanken Rosenbergs ein, die übrigens auch Rosenberg selbst als „durchaus persönliche Bekenntnisse“ bezeichnet hat, „auf die keine Gemeinschaft festgelegt werden könne“, die „keine Programmpunkte der Bewegung“ seien (S. 2 und S. 6 der Ausgabe des „Mythus“ vom Jahre 1935; vgl. hierzu ferner den Aufsatz „Die Lage“ in den Monatsblättern der Reichspropagandaleitung der NSDAP. „Wille und Weg“ Jahrgang 1937 S. 67). Der nationalsozialistische Staat gewährt vielmehr besonders den christlichen Kirchen, die auf Grund der geschichtlichen Entwicklung öffentlichrechtlich anerkannt sind, Freiheit der Lehre und der Verkündigung in Übereinstimmung mit dem Punkte 24 des Programmes der NSDAP. und hat gemäß dieser allgemeinen Stellung im Schlußprotokolle v. 20. Juli 1933 „zu Art. 32“ (Abs. 2 RGBl. II S. 689, 690) des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Deutschen Reiche v. 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679) erklären können, „das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands zur Pflicht gemachte Verhalten bedeute keinerlei Einengung der“ (nach dem Art. I Abs. 2 des Konkordates innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, also auch des § 130a StGB., zu hal-

tenden) „pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche“.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß Äußerungen von der Kanzel unter Umständen schon durch ihre Form den öffentlichen Frieden gefährden können, ähnlich wie manche Äußerungen schon durch ihre Form beleidigend sind. Hierauf wird bei der neuen Entscheidung des BG. gegebenenfalls geachtet werden müssen.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird ferner der innere Tatbestand des § 130a StGB. näher zu prüfen sein, als es bisher geschehen ist (vgl. RGSt. Bd. 27 S. 430, 432).